



# EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data  
protection authority

26. August 2021

## Stellungnahme 11/2021

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie  
über Verbraucherkredite

*Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; gemäß Artikel 52 Absatz 3 der genannten Verordnung ist er „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig. Nach Artikel 58 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2018/1725 hat der EDSB die Befugnis, „zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen an die Organe und Einrichtungen der Union sowie an die Öffentlichkeit zu richten“.*

*Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Wiewiorowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.*

**Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2018/1725 besagt: *„Nach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten“, und gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g muss der EDSB „von sich aus oder auf Anfrage alle Organe und Einrichtungen der Union bei legislativen und administrativen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beraten“.*

*Diese Stellungnahme ergeht im Hinblick auf die Aufgabe des EDSB, die Organe der Union bezüglich der kohärenten und konsequenten Anwendung der unionsrechtlichen Datenschutzgrundsätze zu beraten. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden sollten. Darüber hinaus greift diese Stellungnahme etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2018/1725 einleiten mag, nicht vor.*

## Zusammenfassung

Die Europäische Kommission hat am 30. Juni 2021 einen Vorschlag für eine Richtlinie über Verbraucherkredite angenommen. Mit dem Vorschlag soll die Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge ersetzt und sollen die derzeitigen Vorschriften **an die fortschreitende Digitalisierung des Marktes und andere Trends** (neue Akteure wie Plattformen für Peer-to-Peer-Kredite und neue Formen von Verbraucherkrediten wie kurzfristige Kredite mit einem hohen Zinssatz) angepasst werden.

Der EDSB begrüßt das Ziel, den Verbraucherschutz zu stärken, und erinnert an die **Komplementarität zwischen Verbraucher- und Datenschutz**. Der Vorschlag hat eindeutige Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere mit Blick auf die Bestimmungen über die **Bewertung der Kreditwürdigkeit, personalisierte Angebote auf der Grundlage einer automatisierten Verarbeitung** und die Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen von **Beratungs- und sonstigen Tätigkeiten**.

Zur Förderung eines fairen Zugangs zu Krediten und des Datenschutzes empfiehlt der EDSB, die **Kategorien und Quellen personenbezogener Daten**, die für die Bewertung der Kreditwürdigkeit verwendet werden dürfen, klar zu definieren. Insbesondere fordert der EDSB den Gesetzgeber auf, sich um einen besseren Verbraucherschutz und eine stärkere Harmonisierung zu bemühen, indem klar festgelegt wird, welche Kategorien von Daten verarbeitet bzw. nicht verarbeitet werden sollten. Ferner empfiehlt der EDSB, die **Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten** im Sinne von Artikel 9 DSGVO **ausdrücklich zu verbieten**.

Mit Blick auf die möglichen nachteiligen Folgen für die betroffenen Personen ist der EDSB der Auffassung, dass die **Anforderungen an Kreditdatenbanken oder Dritte, die „Kreditpunktbewertungen“ liefern, sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten** geregelt werden sollten. Weitere Präzisierungen sollten auch in Bezug auf Situationen erfolgen, in denen eine Konsultation externer Quellen notwendig und verhältnismäßig ist.

Verbraucher sollten stets **vorab aussagekräftige Informationen** erhalten, wenn die Bewertung ihrer Kreditwürdigkeit auf einer automatisierten Verarbeitung beruht. Wenn im Zuge der Bewertung der Kreditwürdigkeit Profile erstellt oder personenbezogene Daten auf andere Weise automatisiert verarbeitet werden, sollten Verbraucher eine **Prüfung durch einen Menschen** beantragen und erhalten können.

In Bezug auf **personalisierte Angebote** auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung empfiehlt der EDSB, den Kreditgeber dazu zu verpflichten, **klare, aussagekräftige und einheitliche Informationen über die Parameter für die Preisfestsetzung bereitzustellen**. Des Weiteren fordert der EDSB den Gesetzgeber auf, **die Kategorien personenbezogener Daten**, die als Parameter für die Erstellung eines personalisierten Angebots herangezogen werden dürfen, **klar zu definieren**.

Der EDSB empfiehlt, **die uneingeschränkte Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679** („DSGVO“) auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fällt, **ausdrücklich zu bestätigen**. Mit Blick auf den **Vorschlag für ein Gesetz über künstliche Intelligenz** empfiehlt der EDSB, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Vorschriften über Verbraucherkredite und Datenschutz als Teil des Konformitätsbewertungsverfahrens (Dritter) vor der CE-Kennzeichnung integriert werden.

## Inhalt

<b>1 Hintergrund .....</b>	<b>5</b>
<b>2 Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>6</b>
<b>3 Spezifische Anmerkungen .....</b>	<b>7</b>
<b>3.1 Informationen und Informationsquellen für die Prüfung der         Kreditwürdigkeit .....</b>	<b>7</b>
<b>3.2 Verfahren für die Kreditwürdigkeitsprüfung .....</b>	<b>9</b>
<b>3.3 Verbraucherrechte in Bezug auf die Kreditwürdigkeitsprüfung</b>	<b>10</b>
<b>3.4 Abfrage einschlägiger Datenbanken im Rahmen der         Kreditwürdigkeitsprüfung .....</b>	<b>12</b>
<b>3.5 Verbraucherrechte im Hinblick auf das personalisierte Angebot         (Kreditpreis) .....</b>	<b>13</b>
<b>3.6 Werbung für und Vermarktung von Kreditverträge(n);         Beratungs- und andere Dienstleistungen .....</b>	<b>13</b>
<b>3.7 Verhältnis zu den bestehenden Rechtsvorschriften der Union         zum Schutz personenbezogener Daten .....</b>	<b>14</b>
<b>3.8 Wechselwirkung mit dem vorgeschlagenen Gesetz über         künstliche Intelligenz .....</b>	<b>14</b>
<b>4 Schlussfolgerungen.....</b>	<b>16</b>

## **DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)<sup>1</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,

### **HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ERLASSEN:**

#### **1 Hintergrund**

1. Am 30. Juni 2021 nahm die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über Verbraucherkredite (im Folgenden „Vorschlag“) an.<sup>3</sup> Mit dem Vorschlag sollen die Vorschriften für Verbraucherkredite modernisiert werden, um den durch die Digitalisierung bedingten Änderungen Rechnung zu tragen<sup>4</sup> und soll die Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge<sup>5</sup> aufgehoben werden.
2. Der Vorschlag wird nach einer REFIT-Bewertung vorgelegt, die ergab, dass die Ziele der Richtlinie 2008/48/EG, nämlich die Sicherung hoher Verbraucherschutzstandards und die Förderung der Entwicklung eines Binnenmarkts für Kredite, nach wie vor relevant sind. Gleichzeitig stellte sie fest, dass das regulatorische Umfeld EU-weit nach wie vor eine deutliche Fragmentierung aufweist und dass der unpräzise Wortlaut einiger Bestimmungen der Richtlinie zu Rechtsunsicherheit führt, was sowohl das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Verbraucherkredite behindert als auch dafür sorgt, dass kein einheitlich hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet werden kann.<sup>6</sup>
3. Vor diesem Hintergrund zielt der Vorschlag darauf ab, den Verbraucherschutz zu stärken, indem Mängel im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/48/EG beseitigt werden, die Verpflichtung zur Bereitstellung angemessener Informationen und Erläuterungen für die Verbraucher bekräftigt und harmonisiert wird, Schutzmaßnahmen unter anderem in Bezug auf Zinssätze und Kreditkosten eingeführt werden und die Vermittlung von Finanzwissen gefördert wird.
4. Der EDSB weist darauf hin, dass der Vorschlag ganz eindeutig Auswirkungen auf den Datenschutz haben wird, insbesondere aufgrund seiner folgenden Bestimmungen: Werbung für und Vermarktung von Kreditverträge(n) (Artikel 7); personalisierte Angebote auf der Grundlage automatisierter Datenverarbeitung (Artikel 13); Verpflichtung zur Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers (Artikel 18), die auch die Abfrage einschlägiger Datenbanken umfassen kann (Artikel 18 Absatz 9), die sich im Falle grenzüberschreitender Kredite auch in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Kreditgebers befinden können

(Artikel 19); Beratungsdienstleistungen (Artikel 16); die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a bis e aufgelisteten Tätigkeiten.

5. Am 1. Juli 2021 ersuchte die Europäische Kommission den EDSB gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 um eine Stellungnahme zu dem Vorschlag. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

## 2 Allgemeine Bemerkungen

6. Der EDSB begrüßt das Ziel des Vorschlags, **den Verbraucherschutz** unter Berücksichtigung der zunehmenden **Digitalisierung** im Verbraucherkreditsektor zu **stärken**. In der Folgenabschätzung zu dem Vorschlag wird eine Reihe wichtiger Entwicklungen aufgezeigt, die zusätzlichen Schutz erforderlich machen, darunter:
  - das Auftreten neuer Akteure wie **Plattformen für Peer-to-Peer-Kredite**;
  - die zunehmende Nutzung von **Online-Vertriebskanälen**;
  - das Inverkehrbringen neuer Produkte wie **kurzfristige hochpreisige Kredite**, die dem Kreditnehmer erhebliche Kosten verursachen können;
  - die zunehmende Nutzung **automatisierter Entscheidungsprozesse für die Kreditpunktebewertung** und die Verwendung personenbezogener Daten, die von Verbrauchern nicht direkt zur Verfügung gestellt werden, zur Bewertung ihrer **Kreditwürdigkeit**;
  - die **erhöhte finanzielle Anfälligkeit** vieler Haushalte in der Europäischen Union aufgrund der COVID-19-Krise.

Wie es in der Folgenabschätzung heißt, werfen diese Trends *„Fragen in Bezug auf den Verbraucher- und den Datenschutz sowie auf eine mögliche Diskriminierung aufgrund von Entscheidungen auf der Grundlage undurchsichtiger Algorithmen auf“*.<sup>7</sup>

7. Ein weiteres schwerwiegendes Problem, auf das in dem vorliegenden Vorschlag nicht ausreichend eingegangen wird, besteht hinsichtlich der **Arten und Quellen von Daten**, die Kreditgeber zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern nutzen, sowie der Art und Weise, wie Algorithmen künstlicher Intelligenz diese Daten interpretieren. Einige Kreditgeber und Kreditplattformen haben damit begonnen, für die Prüfung der Bonität Verbraucherdaten aus externen, nicht traditionellen Quellen zu nutzen (z. B. Social-Media-Daten oder das Surf-Verhalten von Verbrauchern).<sup>8</sup> Es könnte nicht nur dem Grundsatz der Datenminimierung zuwiderlaufen, sondern auch zu unlauteren Geschäftspraktiken führen, würde den Kreditgebern die Entscheidung darüber überlassen, welche Arten von Daten für die Prüfung der Kreditwürdigkeit relevant sind. Ohne klare und spezifische Vorschriften in Bezug auf Umfang und Art der personenbezogenen Daten, die Kreditgeber im Rahmen von Bonitätsprüfungen verarbeiten dürfen, bestehen erhebliche **Risiken einer übermäßigen und unlauteren Datenverarbeitung**. Diese Risiken steigen weiter angesichts der Voreingenommenheit durch Automatisierung (automation bias)<sup>9</sup> bei Entscheidungen durch Algorithmen.
8. Vor diesem Hintergrund erinnert der EDSB an die **Komplementarität zwischen Verbraucher- und Datenschutz**.<sup>10</sup> Im Zusammenhang mit Verbraucherkrediten hat die Verwendung personenbezogener Daten entscheidende Auswirkungen auf die Fähigkeit natürlicher Personen, **fairen Zugang zu Krediten** zu erhalten. Zwar ist eine objektive Bewertung der Bonität von Verbrauchern im Interesse sowohl von Kreditgebern als auch der Verbraucher eindeutig erforderlich, doch müssen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen

werden, um sicherzustellen, dass einzelne Verbraucher in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ausreichend geschützt sind. Datenschutz bedeutet in diesem Sinne auch (finanziellen) Verbraucherschutz.

9. Der EDSB nimmt die im Vorschlag enthaltenen Maßnahmen zur Kenntnis, mit denen auf diese Probleme eingegangen werden soll, insbesondere diejenigen, die die **Art der Informationen** spezifizieren, die bei einer **Prüfung der Kreditwürdigkeit** verwendet werden sollten, sowie die **Rechte der Verbraucher** und die Verfahren, die im Falle automatisierter Entscheidungen bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit anzuwenden sind. Gleichzeitig formuliert der EDSB eine Reihe von Empfehlungen zur **weiteren Stärkung des Schutzes personenbezogener Daten** und letztlich des Verbraucherschutzes.
10. Das **übergeordnete Ziel** dieser Empfehlungen besteht im Einklang mit der EDSB-Strategie 2020-2024<sup>11</sup> darin, eine digitale Wirtschaft zu gewährleisten, die natürlichen Personen und hier vor allem den schutzbedürftigsten unter ihnen angemessenen Schutz bietet. Dies bedeutet in der Praxis, dass etwas gegen die **Informations- und Machtasymmetrie in der digitalen Wirtschaft** (in diesem Fall zwischen Kreditgebern und Kreditnehmern auf den Verbrauchercreditmärkten) unternommen werden muss, indem klare **Verpflichtungen für die Anbieter von Finanzdienstleistungen geschaffen werden, aussagekräftige Informationen bereitzustellen und Transparenz zu gewährleisten** (in Bezug auf die abgefragten Datenbanken, die Erstellung von Profilen und automatisierte Entscheidungen, die individuell zugeschnittene Preisgestaltung und die damit verbundene Logik). Das bedeutet auch, dass **die Arten personenbezogener Daten**, die für die Prüfung der Kreditwürdigkeit verwendet werden können, **im Voraus** auf das Maß **beschränkt werden** müssen, das erforderlich und verhältnismäßig ist (beispielsweise durch Ausschluss von Social-Media-Aktivitäten oder Online-Suchanfragen, Online-Browsing-Daten, Gesundheitsdaten wie Daten zu Krebserkrankungen sowie jeder besonderen Kategorie personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 DSGVO). Die Gewährleistung der Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten würde auch dazu beitragen, **Verbraucher davor zu schützen, in Momenten, in denen sie besonders schutzbedürftig sind, gezielt unfaire Kreditangebote zu erhalten** (z. B. Überbrückungsdarlehen mit hohem Zinssatz).

### 3 Spezifische Anmerkungen

#### 3.1 Informationen und Informationsquellen für die Prüfung der Kreditwürdigkeit

11. In Artikel 18 Absatz 2 des Vorschlags ist festgelegt, dass die Prüfung der Kreditwürdigkeit auf der Grundlage **„sachdienlicher und genauer Informationen über Einnahmen und Ausgaben des Verbrauchers sowie andere finanzielle und wirtschaftliche Umstände vorgenommen wird, die erforderlich und angemessen sind“** (Hervorhebung hinzugefügt). Als Beispiele hierfür werden genannt Belege für Einnahmen oder andere Quellen für die Rückzahlung, Informationen über Forderungen und Verbindlichkeiten oder Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen.
12. Zu **Informationsquellen** heißt es im Vorschlag, dass die Informationen aus einschlägigen internen oder externen Quellen, einschließlich des Verbrauchers, und erforderlichenfalls durch Abfrage einer Datenbank nach Artikel 19 eingeholt werden. Die nach diesem Absatz eingeholten Informationen werden angemessen überprüft, erforderlichenfalls durch Einsichtnahme in unabhängig überprüfbare Unterlagen.



13. Erwägungsgrund 47 des Vorschlags enthält weitere Angaben zu den Arten von Informationen, die für die Prüfung der Kreditwürdigkeit verwendet werden **sollten**, wobei Informationen über die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Verbrauchers, einschließlich Einkommen und Ausgaben, erwähnt werden. Verwiesen wird ferner auf die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für die Kreditwürdigkeitsprüfung und -überwachung (EBA/GL/2020/06) mit Anleitungen dafür, welche Datenkategorien für die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kreditwürdigkeitsprüfung verwendet werden dürfen. Diese Leitlinien verweisen u. a. auf Belege für Einkünfte oder andere Rückzahlungsquellen, Informationen über finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen.<sup>12</sup>
14. Erwägungsgrund 47 des Vorschlags enthält auch Angaben zu den Arten von Informationen, die **nicht** zur Bewertung der Kreditwürdigkeit herangezogen werden sollten. Darin heißt es insbesondere: *„Personenbezogene Daten wie Daten, die **auf Social-Media-Plattformen gefunden werden, oder Gesundheitsdaten, einschließlich Daten zu Krebserkrankungen, sollten bei der Kreditwürdigkeitsprüfung nicht verwendet werden.**“* (Hervorhebung hinzugefügt)
15. Nach Auffassung des EDSB sind die oben genannten Klarstellungen wichtig und stehen sie in direktem Zusammenhang mit dem Grundsatz der **Datenminimierung** gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO, wonach personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen. In der Praxis bedeutet dies, dass Daten für die Prüfung der Kreditwürdigkeit in **eindeutigem Zusammenhang** mit der Fähigkeit des Kreditnehmers stehen sollten, den Kredit zurückzuzahlen, und **keine unverhältnismäßigen oder unerwarteten Auswirkungen** auf die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten der betreffenden Person haben sollten.<sup>13</sup>
16. Wie bereits erwähnt, haben sich durch die Digitalisierung die Zahl und die Kategorien von online generierten Verbraucherdaten erhöht, was sich auch auf die Verfahren zur Bewertung der Kreditwürdigkeit durch Finanzunternehmen auswirkt, die sich unter anderem auf die Verwendung von Daten aus den sozialen Medien stützen.<sup>14</sup> Wie jedoch in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Evaluation of Directive 2008/48/EC on credit agreement for consumers“ (Bewertung der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge) festgestellt wurde, *„werden von der Industrie solche neuartigen Techniken vorgestellt, um Verbraucher mit bisher nur wenigen Darlehen dabei zu unterstützen, einen Kredit zu erhalten, den sie nach traditionelleren Verfahren zur Bewertung der Kreditwürdigkeit nicht erhalten könnten. Sie werfen jedoch Fragen hinsichtlich ihres tatsächlichen Mehrwerts im Vergleich zu traditionelleren Techniken auf. Diese Praktiken, die sich häufig an schutzbedürftige Verbraucher richten, können die Notwendigkeit einer soliden Kredithistorie und einer soliden Finanzlage umgehen, aber es ist unklar, wie **genau und fundiert** sie die Fähigkeit der Verbraucher zur Rückzahlung des Kredits einschätzen können. Sie werfen auch Fragen hinsichtlich der **Einhaltung der Datenschutzvorschriften** auf, insbesondere in Bezug auf die **Grundsätze der Transparenz, der Verarbeitung nach Treu und Glauben, der Datenminimierung und der Zweckbindung.**“*<sup>15</sup>
17. Der EDSB begrüßt daher die in Erwägungsgrund 47 enthaltene Klarstellung, dass personenbezogene Daten, die auf Social-Media-Plattformen gefunden werden, oder Gesundheitsdaten, einschließlich Daten zu Krebserkrankungen, bei der Kreditwürdigkeitsprüfung nicht verwendet werden sollten. Der EDSB empfiehlt jedoch, **das Verbot ausdrücklich auf alle besonderen Datenkategorien gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 auszudehnen und nicht nur auf Gesundheitsdaten**

**anzuwenden.** In diesem Sinne ist der EDSB der Auffassung, dass die Ableitung des Kreditrisikos von Verbrauchern aus Daten wie **Suchfragedaten oder Online-Browsing-Aktivitäten** sich nicht mit den Grundsätzen der Zweckbindung, Verarbeitung nach Treu und Glauben und Transparenz sowie der Relevanz, Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung in Einklang bringen lässt. Daher **empfiehlt der EDSB, das Verbot ausdrücklich auf Suchfragedaten oder Online-Browsing-Aktivitäten auszudehnen.**

18. Im Sinne einer Harmonisierung<sup>16</sup> und der Förderung eines fairen Zugangs zu Krediten und eines höheren Datenschutzniveaus **empfiehlt der EDSB, die Kategorien von Daten, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung zu verarbeiten sind, im verfügbaren Teil des Vorschlags genauer festzulegen.** Der Vorschlag selbst sollte einen klaren Überblick über die Kategorien personenbezogener Daten enthalten, die verarbeitet werden können (z. B. Informationen über finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Einkommensnachweise usw.) und nicht allein auf Leitlinien verweisen.<sup>17</sup> Die Festlegung der Kategorien von Daten, die von Finanzakteuren für die Bewertung der Kreditwürdigkeit verwendet werden können, würde die Rechtssicherheit erhöhen und sollte so erfolgen, dass die Einhaltung der Grundsätze der Datenminimierung, Verhältnismäßigkeit und Verarbeitung nach Treu und Glauben gefördert wird.
19. Darüber hinaus ist der EDSB der Auffassung, dass der Vorschlag klare und umfassende Angaben dazu enthalten sollte, **welche externen Quellen** im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeitsprüfung **als „relevant“ angesehen werden sollten.** Insbesondere sollten unter Berücksichtigung der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die betroffenen Personen **die Anforderungen, Aufgaben und Zuständigkeiten** an bzw. von Kreditdatenbanke(n) oder Dritte(n), die „Kreditpunktebewertungen“ liefern, in dem Vorschlag **ebenfalls ausdrücklich geregelt werden.** Der EDSB empfiehlt ferner weitere Klarstellungen zu den **Situationen, in denen die Abfrage solcher externen Quellen notwendig und verhältnismäßig ist,** und weist darauf hin, dass die genannten Verbote in Bezug auf bestimmte Datenkategorien in jedem Fall weiterhin gelten sollten.
20. Um die Transparenz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch „Dritte“ (d. h. andere als Kreditgeber und Kreditnehmer) zu erhöhen, empfiehlt der EDSB, in dem Vorschlag festzulegen, dass die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Kreditgeber dem Kreditantragsteller vorab **Informationen** über die externen Quellen, die konsultiert werden, und über seine Rechte als betroffene Person im Hinblick auf diese Quellen **zur Verfügung stellt.**

### **3.2 Verfahren für die Kreditwürdigkeitsprüfung**

21. Artikel 18 Absatz 3 des Vorschlags sieht vor, dass die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Kreditgeber beziehungsweise der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen **Verfahren** für die Kreditwürdigkeitsprüfung festlegt und dass der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen **diese Verfahren dokumentiert und beibehält.** Die Mitgliedstaaten schreiben ferner vor, dass der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen die in Artikel 18 Absatz 2 des Vorschlags genannten Informationen dokumentiert und aufbewahrt.
22. Der EDSB stellt fest, dass die durch die Kreditwürdigkeitsprüfung ausgelöste finanzielle Entscheidung **erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Personen** haben könnte. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Kreditgeber über **Mechanismen zur Kontrolle der Datenqualität** verfügen, die ein Höchstmaß an Richtigkeit der für die Zwecke der Kreditwürdigkeitsprüfung verarbeiteten Informationen gewährleisten.

23. Daher empfiehlt der EDSB, in Artikel 18 Absatz 3 aufzunehmen, dass die Verfahren zur Bewertung der Kreditwürdigkeit einen **Mechanismus zur Kontrolle der Datenqualität** umfassen (insbesondere regelmäßige Überprüfungen der Daten, um sicherzustellen, dass die Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind), wobei höchstmögliche Datenqualität im Einklang mit dem Grundsatz der **Richtigkeit** nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO zu gewährleisten ist. Die Dokumentation solcher Verfahren, die in den Aspekt der Datenqualität einzubeziehen ist, ermöglicht es dem Verantwortlichen (in diesem Fall dem Kreditgeber), die Einhaltung des Datenschutzes gemäß dem Grundsatz der **Rechenschaftspflicht** (Artikel 5 Absatz 2 DSGVO) nachzuweisen.
24. Der EDSB stellt ferner fest, dass Artikel 18 Absatz 3 des Vorschlags keine Angaben dazu enthält, wie lange die Daten gespeichert werden dürfen oder sollten. Außerdem wird nicht differenziert zwischen einer Bewilligung bzw. einer Ablehnung des Kreditantrags. Gemäß dem Grundsatz der **Speicherbegrenzung** werden personenbezogene Daten in einer Form gespeichert, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO). Im Sinne von mehr Rechtssicherheit und der Förderung der Harmonisierung empfiehlt der EDSB, **die Höchstdauer festzulegen, für die die Daten vom Kreditgeber oder Anbieter gespeichert werden dürfen**, wobei zu berücksichtigen ist, ob dem Kreditantrag stattgegeben oder er abgelehnt wurde. Im Falle einer Ablehnung sollten Daten über den Kreditantragsteller grundsätzlich kürzer aufbewahrt werden als bei Gewährung des Darlehens, wobei die maximale Speicherfrist ab der Ablehnung des Kreditantrags einzuhalten ist (wobei auch das Recht des Antragstellers auf Anfechtung der Entscheidung zu berücksichtigen ist).

### 3.3 Verbraucherrechte in Bezug auf die Kreditwürdigkeitsprüfung

25. Artikel 18 Absatz 6 besagt: „Für den Fall, dass die Kreditwürdigkeitsprüfung **Profiling oder eine andere automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten** umfasst, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Verbraucher das Recht hat,
- a) das **Eingreifen einer Person** aufseiten des Kreditgebers oder des Anbieters von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen zur Überprüfung der Entscheidung zu verlangen und zu erwirken;
  - b) vom Kreditgeber oder dem Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen **klare Erläuterungen** zu der Kreditwürdigkeitsprüfung zu verlangen und zu erhalten, **einschließlich der Logik und der Risiken** der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sowie **ihrer Bedeutung für die Entscheidung und ihrer Auswirkungen auf sie**;
  - c) **seinen Standpunkt darzulegen und die Kreditwürdigkeitsprüfung und die Entscheidung anzufechten**.
26. In Erwägungsgrund 48 des Vorschlags wird daran erinnert, dass in dem Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz)<sup>18</sup> vorgesehen ist, dass KI-Systeme, die zur **Kreditpunktebewertung oder zur Bewertung der Kreditwürdigkeit** natürlicher Personen verwendet werden, als **Hochrisiko-KI-Systeme** eingestuft werden sollten, da sie den Zugang dieser Personen zu Finanzmitteln oder wesentlichen Dienstleistungen wie Wohnraum, Elektrizität und Telekommunikationsdienstleistungen bestimmen. In Erwägungsgrund 48 heißt es weiter: „*Angesichts dieser hohen Risiken sollten Verbraucher das Recht haben, **menschliches Eingreifen** seitens des Kreditgebers oder des Anbieters von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen*

**zu erwirken, wenn die Kreditwürdigkeitsprüfung eine automatisierte Verarbeitung beinhaltet.** Der Verbraucher sollte auch das Recht auf eine aussagekräftige Erläuterung der Prüfung und der Funktionsweise der verwendeten automatisierten Verarbeitung (**darunter z. B. der wichtigsten Variablen, der damit verbundenen Logik und Risiken**) sowie das Recht haben, seinen Standpunkt darzulegen und die Kreditwürdigkeitsprüfung und die Entscheidung anzufechten.“

27. Der EDSB begrüßt die Aufnahme dieser Rechte, die im Wesentlichen denen von Artikel 22 DSGVO in Fällen mit automatisierter Entscheidungsfindung ähneln. Diese Spezifizierung **stärkt nämlich die Rechtssicherheit, die Harmonisierung (gleiche Ausgangsbedingungen für Kreditgeber) und letztlich den Verbraucherschutz** im Falle einer Verbraucherkreditbewertung, die eine automatisierte Verarbeitung beinhaltet, einschließlich, aber nicht ausschließlich, von Fällen mit Profiling und/oder automatisierter Entscheidungsfindung im Sinne von Artikel 22 DSGVO.
28. Der EDSB empfiehlt jedoch, in Artikel 18 Absatz 6 und Erwägungsgrund 48 **den Begriff „Eingreifen“ durch „Prüfung“ zu ersetzen.** Angesichts des hohen Risikos für die Verbraucher sowie der zunehmenden Automatisierung ist der EDSB der Auffassung, dass der Begriff „Prüfung“, der eine gründliche Überprüfung durch den Menschen zu dem Zeitpunkt impliziert, an dem die automatisierte Entscheidung getroffen wird (begleitet von einem Zeitplan und einer benannten Kontaktstelle für Anfragen von Verbrauchern)<sup>19</sup>, besser geeignet ist, das Risiko finanzieller Ausgrenzung zu bewältigen oder zu mindern, das sich aus der Entscheidung über die Kreditwürdigkeit des Antragstellers ergibt.
29. Der EDSB erinnert ferner an die gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB zum Gesetz über künstliche Intelligenz, in der festgestellt wird, dass **die Einstufung eines KI-Systems als hochriskant die Annahme eines hohen Risikos gemäß der DSGVO auslöst**, sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden.<sup>20</sup> Der Nutzer des KI-Systems sollte daher vor dem Einsatz des Systems eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** nach Artikel 35 DSGVO durchführen.<sup>21</sup>
30. Der EDSB hält ferner fest, dass Artikel 18 Absatz 7 Folgendes besagt: *„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen im Falle der **Ablehnung** des Kreditantrags verpflichtet ist, den Verbraucher unverzüglich über die Ablehnung und gegebenenfalls über **die Tatsache, dass sich die Kreditwürdigkeitsprüfung auf eine automatisierte Verarbeitung von Daten stützt**, zu unterrichten.“* (Hervorhebung hinzugefügt)
31. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB daran, dass die betroffene Person (in diesem Fall der Verbraucher/Kreditnehmer) über das Profiling und die sie betreffende automatisierte Entscheidungsfindung informiert wird und aussagekräftige Informationen über die zugrunde liegende Logik, die Bedeutung und die Folgen der Verarbeitung gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO in allen Fällen von Entscheidungen erhält, die die betroffene Person erheblich beeinträchtigen (d.h. **nicht nur im Fall der Ablehnung des Kreditantrags**, da dem Kreditnehmer ja noch ein Kredit gewährt werden kann, allerdings – wie in Abschnitt 3.5 dieser Stellungnahme ausgeführt – zu einem überhöhten oder „unfairen“ Preis<sup>22</sup>).
32. Im Interesse von Klarheit und Rechtssicherheit empfiehlt der EDSB, Artikel 18 Absatz 7 des Vorschlags dahingehend zu ändern, dass klargestellt wird, dass die **Informationen unabhängig davon bereitzustellen sind, ob der Antrag abgelehnt oder genehmigt wird.** Im Sinne eines besseren Verbraucherschutzes empfiehlt der EDSB außerdem, festzulegen, dass natürliche Personen zum Zeitpunkt der Ablehnung oder Genehmigung des

Antrags **ausdrücklich über ihre Rechte gemäß Artikel 18 Absatz 6** des Vorschlags **informiert** werden sollten.

33. Schließlich erinnert der EDSB an das **Risiko einer Verzerrung im Zusammenhang mit der algorithmischen Entscheidungsfindung**. Um Diskriminierung aufgrund von Verzerrung zu vermeiden, sollte der Kreditgeber – auch auf der Grundlage einer Datenschutz-Folgenabschätzung – angemessene organisatorische und technische Maßnahmen ergreifen, um diesem Risiko zu begegnen.

#### 3.4 Abfrage einschlägiger Datenbanken im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung

34. In Artikel 18 Absatz 9 des Vorschlags heißt es: *„Mitgliedstaaten, nach deren Rechtsvorschriften Kreditgeber oder Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen verpflichtet sind, die Kreditwürdigkeit von Verbrauchern durch **Abfrage der einschlägigen Datenbanken** zu prüfen, können diese Verpflichtung beibehalten.“* Darüber hinaus ist in Artikel 19 die Möglichkeit des grenzüberschreitenden Zugangs zu Datenbanken bei grenzüberschreitenden Kreditdienstleistungen geregelt.<sup>23</sup> Nähere Ausführungen zu Artikel 18 Absatz 9 und Artikel 19 finden sich in den Erwägungsgründen 49 und 50 des Vorschlags.<sup>24</sup>
35. Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe r und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe l des Vorschlags sehen vor, dass in den vorvertraglichen Informationen *„das Recht des Verbrauchers auf unverzügliche und unentgeltliche Unterrichtung gemäß Artikel 19 Absatz 2 über **das Ergebnis einer Datenbankabfrage zur Bewertung der Kreditwürdigkeit**“ angegeben werden muss.“*
36. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, den Informationen, die Verbrauchern gemäß Artikel 10 und 11 des Vorschlags zur Verfügung zu stellen sind, *„**die Angabe der einschlägigen Datenbanken, die vom Kreditgeber oder vom Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen abgefragt werden können, ihre Rechte der betroffenen Person in Bezug auf solche Quellen und eine benannte Kontaktstelle für die Ausübung dieser Rechte**“* hinzuzufügen. Der EDSB betont, dass diese Informationen **vor** der Abfrage der Datenbank zusammen mit einem Verweis auf die Rechte betroffener Personen und einer benannten Kontaktstelle für die Ausübung dieser Rechte bereitgestellt werden sollten.
37. Die Bereitstellung von **Vorabinformationen für Verbraucher über die Datenbanken, die abgefragt werden dürfen**, und über ihre Rechte als betroffene Person in Bezug auf solche Quellen würde der betroffenen Person (Verbraucher, die ein Darlehen beantragen) die Möglichkeit geben, ihre Rechte (z. B. das Recht auf Berichtigung gemäß Artikel 16 DSGVO) wirksam und nutzbringend auszuüben und so die Datenqualität zu verbessern.<sup>25</sup>
38. Der EDSB empfiehlt ferner, **die Kategorien von Informationen, die in den Datenbanken für die Kreditwürdigkeitsprüfung enthalten sein können, zu harmonisieren**. Eine solche Harmonisierung wäre **insbesondere für die grenzüberschreitende Datenbankabfrage von Vorteil** und würde zu genaueren Kreditwürdigkeitsprüfungen führen.<sup>26</sup> Des Weiteren **empfiehlt der EDSB, in den Vorschlag klare Indikatoren aufzunehmen, die besagen, wann die einschlägigen Datenbanken von Kreditgebern abgefragt werden dürfen, wobei der Begriff „erforderlichenfalls“ in Artikel 18 Absatz 2 zu präzisieren ist**. Insbesondere sollten in dem Vorschlag die Kriterien festgelegt werden, auf deren Grundlage Kreditgeber Zugang zu der Datenbank erhalten können, und sollte insbesondere klargestellt werden, ob nur Kreditgeber, die vom Verbraucher aufgefordert werden, Schritte zum Abschluss eines Vertragsverhältnisses mit ihm zu unternehmen, Zugang zu seinen Daten haben können.

### 3.5 Verbraucherrechte im Hinblick auf das personalisierte Angebot (Kreditpreis)

39. Gemäß Artikel 13 schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass Kreditgeber, Kreditvermittler und Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen die **Verbraucher informieren, wenn sie ihnen ein Angebot unterbreiten, das auf der Grundlage von Profiling oder anderen Arten der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten personalisiert wurde**. In Erwägungsgrund 40 heißt es ferner, dass es Kreditgebern, Kreditvermittlern und Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen gestattet sein sollte, **den Preis** ihrer Angebote für bestimmte Verbraucher oder bestimmte Verbrauchergruppen auf der Grundlage **automatisierter Entscheidungsprozesse oder der Erstellung von Profilen** des Verbraucherverhaltens, die ihnen eine Bewertung der Kaufkraft des Verbrauchers ermöglichen, **zu personalisieren**. Die Verbraucher sollten deshalb eindeutig darauf hingewiesen werden, wenn der ihnen angebotene Preis auf der Grundlage einer automatisierten Verarbeitung personalisiert worden ist, damit sie die möglichen Risiken bei ihrer Kaufentscheidung berücksichtigen können. In Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe t und Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe m ist ferner die Rede von der Verpflichtung des Kreditgebers, dem Verbraucher *„gegebenenfalls den Hinweis darauf zu geben, dass der Preis auf der Grundlage einer automatisierten Datenverarbeitung, einschließlich Profiling, personalisiert worden ist“*. Schließlich ist in Artikel 12 die Verpflichtung für Kreditgeber festgelegt, „angemessene Erläuterungen“, einschließlich der Angaben in Absatz 1 Buchstaben a bis d, zu geben.<sup>27</sup>
40. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB fest, dass **Artikel 13 zwar eine Transparenzpflicht enthält, aber eigentlich keine rechtmäßige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO** bietet. Somit erfordert jede personalisierte Preisgestaltung für Verbraucherkredite nach wie vor eine gültige Rechtsgrundlage nach Artikel 6 DSGVO sowie die Einhaltung anderer Datenschutzgrundsätze, einschließlich der Grundsätze der Verarbeitung nach Treu und Glauben und der Zweckbindung.
41. Auch wenn der EDSB das Ziel des Vorschlags begrüßt, die Transparenz zu erhöhen, **gibt er doch zu bedenken, dass Artikel 13 als implizite Legitimierung einer personalisierten Verarbeitung in einer Art und Weise angesehen werden könnte, die die bestehende Informations- und Macht-Asymmetrie zwischen Verbrauchern und Anbietern verschärft**. Aus diesem Grund empfiehlt der EDSB, Erwägungsgrund 40 zu überarbeiten, um die Verwendung personalisierter Angebote bei Verbraucherkreditvereinbarungen weiter zu regeln und **die Kategorien personenbezogener Daten, die als Parameter für die Erstellung eines personalisierten Angebots verwendet werden dürfen, klar zu definieren**. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, die Informationspflicht in **Artikel 13** des Vorschlags dahingehend auszuweiten, dass der Kreditgeber klare, **aussagekräftige und einheitliche Informationen über die Logik und die Parameter zur Bestimmung des Preises** bereitstellen sollte.<sup>28</sup>

### 3.6 Werbung für und Vermarktung von Kreditverträge(n); Beratungs- und andere Dienstleistungen

42. Der EDSB weist darauf hin, dass die Grundsätze der **Datenminimierung** und **Zweckbindung** uneingeschränkt geachtet werden müssen, wobei insbesondere folgende Tätigkeiten zu berücksichtigen sind: Werbung für und Vermarktung von Kreditverträge(n) nach Artikel 7, Beratungsdienstleistungen nach Artikel 16 und die in Artikel 32 Absatz 1 des Vorschlags aufgeführten Tätigkeiten.
43. In Bezug auf die Werbung für und die Vermarktung von Kreditverträge(n) gemäß Artikel 7 empfiehlt der EDSB, in dem Vorschlag festzulegen, dass **die Verwendung von Daten, die im**

## **Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung erhoben und verarbeitet wurden, zu Werbe- oder Vermarktungszwecken nicht zulässig sein sollte.**

44. Im Hinblick auf die in Artikel 16 geregelten Beratungsdienstleistungen empfiehlt der EDSB, in dem Vorschlag genauer festzulegen, welche Informationen über die finanzielle Situation, Präferenzen und Ziele des Verbrauchers im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag oder den Crowdfunding-Kreditdienstleistungen als „unbedingt erforderlich“ für die Erbringung von Beratungsdienstleistungen und die in Artikel 32 Absatz 1 des Vorschlags aufgeführten Tätigkeiten angesehen werden können.

### **3.7 Verhältnis zu den bestehenden Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten**

45. Der EDSB hält fest, dass in Erwägungsgrund 25 des Vorschlags<sup>29</sup> auf die Einhaltung der „Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten, das Eigentumsrecht, das Diskriminierungsverbot, den Schutz des Familien- und Berufslebens und den Schutz der Verbraucher“ Bezug genommen wird. Erwägungsgrund 49 spricht im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Zugang zu privaten oder öffentlichen Datenbanken ebenfalls von der Einhaltung der DSGVO.
46. Der EDSB stellt fest, dass die unter den Vorschlag fallenden Stellen ein breites Spektrum von Tätigkeiten durchführen werden, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das bedeutet, dass den Anforderungen der DSGVO Genüge getan werden muss, insbesondere den Anforderungen in Bezug auf Zweckbindung, Speicherbegrenzung, Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen, Datenminimierung sowie die Verpflichtungen in Bezug auf die Sicherheit personenbezogener Daten und die Datenschutz-Folgenabschätzung<sup>30</sup> und vorherige Konsultation.
47. Nach Auffassung des EDSB sollte in dem Vorschlag deutlich gemacht werden, dass alle von dem Vorschlag erfassten Einrichtungen bei *allen* Tätigkeiten, die unter den Vorschlag fallen und die Verarbeitung personenbezogener Daten umfassen, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten handeln sollten. Der EDSB empfiehlt daher, im verfügbaren Teil des Vorschlags ausdrücklich klarzustellen, dass die Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die DSGVO, für alle Verarbeitungen personenbezogener Daten gelten, die in den Anwendungsbereich des Vorschlags fallen.
48. In einem entsprechenden Erwägungsgrund sollte ferner klargestellt werden, dass der Vorschlag nicht versucht, die Anwendung bestehender EU-Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich der Aufgaben und Befugnisse der für die Überwachung der Einhaltung dieser Instrumente zuständigen Aufsichtsbehörden zu beeinträchtigen.

### **3.8 Wechselwirkung mit dem vorgeschlagenen Gesetz über künstliche Intelligenz**

49. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag mehrere Verweise auf den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz)<sup>31</sup> enthält. Insbesondere in Erwägungsgrund 40 wird auf die personalisierte Preisgestaltung als Ergebnis automatisierter Entscheidungsprozesse und der Erstellung von Profilen sowie auf die potenziellen Risiken einer solchen Personalisierung eingegangen. Darüber hinaus wird in Erwägungsgrund 48 darauf hingewiesen, dass KI-Systeme, die zur Bewertung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen oder zur

Kreditpunktebewertung verwendet werden (die den Zugang zu Finanzmitteln oder wesentlichen Dienstleistungen wie Wohnraum, Elektrizität und Telekommunikationsdienstleistungen bestimmen), als Hochrisiko-KI-Systeme im Sinne des Gesetzes über künstliche Intelligenz gelten.<sup>32</sup>

50. In diesem Zusammenhang vertritt der EDSB die Auffassung, dass die im Vorschlag festgelegten Anforderungen in Bezug auf Kreditwürdigkeitsprüfungen und personalisierte Preisgestaltung in die Anforderungen nach Titel III Kapitel 2 des Gesetzes über künstliche Intelligenz **integriert werden sollten**. In Titel III Kapitel 2 sind die Anforderungen festgelegt, auf deren Grundlage der Anbieter des KI-Systems eine EU-Konformitätserklärung ausstellt und die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 19 des Gesetzes über künstliche Intelligenz anbringt.
51. Ohne diese Integration (beispielsweise durch einen Querverweis auf den Vorschlag in Titel III Kapitel 2) würden bei der Bewertung der Konformität von KI-Systemen für die Prüfung der Kreditwürdigkeit die Bestimmungen des Vorschlags zur Verbesserung des Verbraucher- und Datenschutzes (z. B. Einschränkungen bei der Nutzung von Daten aus sozialen Medien oder Gesundheitsdaten) nicht berücksichtigt.<sup>33</sup>
52. Vor diesem Hintergrund erinnert der EDSB an die Empfehlung in der gemeinsamen Stellungnahme des EDSA und des EDSB<sup>34</sup>, Datenschutzanforderungen sowie Anforderungen, **die sich aus sektoralen Rechtsvorschriften, in diesem Fall über Verbraucherkredite, gemäß den Anforderungen an die Konformitätserklärung des KI-Systems ergeben, aufzunehmen**.<sup>35</sup> Ohne diese Aufnahme könnten die Verbraucher- und Datenschutzrechte des Kreditantragstellers in der Praxis durch das (Hochrisiko-)KI-System zur Prüfung der Kreditwürdigkeit gefährdet sein.
53. Der EDSB erinnert ferner an die Empfehlung in der gemeinsamen Stellungnahme des EDSA und des EDSB, dass das Gesetz über künstliche Intelligenz *jede* Art von Social Scoring verbietet. Ein solches „horizontales“ **Verbot des Social Scoring im Gesetz über künstliche Intelligenz** wäre nicht nur im Hinblick auf Entscheidungen über den Anspruch auf Hypotheken oder Versicherungsprodukte (möglicherweise auf der Grundlage eines solchen „Social Scoring“), sondern auch im Hinblick auf die Bewertung der Kreditwürdigkeit von Vorteil. Der EDSB empfiehlt, im Einklang mit den Empfehlungen in der gemeinsamen Stellungnahme des EDSA und des EDSB einen Querverweis auf den Vorschlag für ein Gesetz über künstliche Intelligenz in Bezug auf das Verbot des Social Scoring aufzunehmen.
54. Der EDSB empfiehlt ferner, eine Ex-ante-Überprüfung des KI-Systems zur Prüfung der Kreditwürdigkeit, einschließlich der Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen des Vorschlags, unter Einbeziehung der zuständigen Behörde vorzusehen, die über spezifisches Fachwissen in Bezug auf Verbraucherkredite verfügt und gemäß Artikel 41 des Vorschlags eingerichtet wurde.<sup>36</sup>
55. Schließlich erinnert der EDSB daran, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen (z. B. Datenminimierung, Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen)<sup>37</sup> in die Anforderungen des Gesetzes über künstliche Intelligenz aufgenommen werden müssen, insbesondere im Zusammenhang mit der Zertifizierung des KI-Systems zur Prüfung der Kreditwürdigkeit<sup>38</sup>. Die Einbeziehung dieser Anforderung wäre für die Rechte natürlicher Personen sowohl als betroffene Personen als auch als Verbraucher von entscheidender Bedeutung.



## 4 Schlussfolgerungen

Vor diesem Hintergrund

- begrüßt der EDSB das mit dem Vorschlag verfolgte Ziel, den **Verbraucherschutz zu stärken**, um den Risiken der Digitalisierung von Verbraucherkrediten entgegenzuwirken;
- erinnert er an die **Komplementarität zwischen Verbraucher- und Datenschutz** und die wichtige Rolle, die Letzterer auch im Hinblick auf die Stärkung der Position der Verbraucher spielen kann;
- empfiehlt er, **die Kategorien von Daten**, die für die Zwecke der Kreditwürdigkeitsprüfung verwendet bzw. nicht verwendet werden dürfen, genauer zu definieren und **die Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 DSGVO** im verfügbaren Teil des Vorschlags **ausdrücklich zu verbieten**;
- empfiehlt er, eindeutiger Angaben darüber zu machen, **welche externen Quellen** im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung **als „relevant“ angesehen werden können**;
- empfiehlt er, sich mit den Anforderungen, der Rolle und den Zuständigkeiten von **Kreditdatenbanken oder Dritten, die „Kreditpunktebewertungen“ bereitstellen**, zu befassen und weitere Klarstellungen zu den Situationen vorzunehmen, in denen die Konsultation solcher externer Quellen notwendig und verhältnismäßig ist;
- empfiehlt er, unter Artikel 18 Absatz 3 des Vorschlags hinzuzufügen, dass die Verfahren zur Bewertung der Kreditwürdigkeit auch ein **Verfahren zur Kontrolle der Datenqualität** umfassen müssen;
- empfiehlt er, in Artikel 18 Absatz 6 und Erwägungsgrund 48 des Vorschlags **den Begriff „Eingreifen“ [einer Person] durch „Bewertung“ zu ersetzen**. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, dafür zu sorgen, dass der Verbraucher **in allen Fällen** (d. h. nicht nur bei Ablehnung des Kreditantrags) darüber informiert wird, ob die Kreditwürdigkeitsprüfung auf einer automatisierten Verarbeitung beruht;
- begrüßt er die Verpflichtung, Verbraucher darüber zu informieren, dass ihnen ein **personalisiertes Angebot** unterbreitet wird. Der EDSB empfiehlt jedoch, eine Verpflichtung aufzunehmen, klare, aussagekräftige und einheitliche Informationen über die Parameter zur Preisfestsetzung bereitzustellen und die Kategorien personenbezogener Daten, die als Parameter für die Erstellung eines personalisierten Angebots verwendet werden können, klar zu definieren;
- begrüßt er das **Recht** des Verbrauchers, **über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informiert zu werden**, die zur Bewertung seiner Kreditwürdigkeit durchgeführt wurde. Der EDSB empfiehlt jedoch, die Verpflichtung vorzusehen, **den Antragsteller vorab** über eine solche Abfrage **zu informieren**. Der EDSB empfiehlt ferner eine Harmonisierung der Kategorien von Informationen, die in den Datenbanken für die Kreditwürdigkeitsprüfung enthalten sein können;
- empfiehlt er, in dem Vorschlag festzulegen, dass die Verwendung von Daten, die im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung für **Werbe- und Marketingzwecke** erhoben und verarbeitet werden, nicht zulässig sein sollte;

- empfiehlt er, in dem Vorschlag genauer festzulegen, welche Informationen über die finanzielle Situation, Präferenzen und Ziele des Verbrauchers im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag oder den Crowdfunding-Dienstleistungen als „unbedingt notwendig“ für die Erbringung von **Beratungsdienstleistungen und die in Artikel 32 Absatz 1 des Vorschlags aufgeführten Tätigkeiten** angesehen werden können;
- empfiehlt er die **Aufnahme einer Bestimmung und eines entsprechenden Erwägungsgrunds zur Anwendbarkeit der DSGVO** im Zusammenhang mit dem Vorschlag und insbesondere zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Kreditgeber und Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen;
- weist er darauf hin, dass die Anforderungen des Datenschutzrechts und der Rechtsvorschriften über Verbraucherkredite in die Anforderungen des **vorgeschlagenen Gesetzes über künstliche Intelligenz** integriert werden müssen, insbesondere im Zusammenhang mit der Zertifizierung von KI-Systemen, die für die Kreditwürdigkeitsprüfung eingesetzt werden, insbesondere als Teil des Konformitätsbewertungsprozesses (Dritter) vor der CE-Kennzeichnung;

Brüssel, den 26. August 2021

i.A. Leonardo CERVERA NAVAS

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

*(elektronisch unterzeichnet)*

## Endnoten

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>3</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkredite, 30.6.2021, 2021/0171 (COD).

<sup>4</sup> Siehe S. 3 der Begründung.

<sup>5</sup> Richtlinie 2008/48 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. L 133 vom 22.5.2008, S. 66.

<sup>6</sup> Siehe S. 1 der Begründung.

<sup>7</sup> Folgenabschätzung zum Vorschlag, SWD(2021) 170 final, S. 3.

<sup>8</sup> BEUC, Review of the Consumer Credit Directive – BEUC Position, April 2019, S. 15, abrufbar unter: [https://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2019-019\\_review\\_of\\_the\\_consumer\\_credit\\_directive.pdf](https://www.beuc.eu/publications/beuc-x-2019-019_review_of_the_consumer_credit_directive.pdf).

<sup>9</sup> „Automation Bias“ ist die Neigung des Menschen, Vorschläge automatisierter Entscheidungssysteme zu befürworten und widersprüchliche Informationen zu ignorieren, die ohne Automatisierung bereitgestellt wurden. Siehe unter anderem Cummings, Mary (2004). *„Automation Bias in Intelligent Time Critical Decision Support Systems“*: „Voreingenommenheit durch Automatisierung tritt in der Entscheidungsfindung auf, weil der Mensch im Hinblick auf eine computergenerierte Lösung, die als korrekt akzeptiert wird und in zeitkritischen Bereichen verschärft werden kann, die Tendenz hat, widersprüchliche Informationen zu missachten oder nicht zu suchen.“

<sup>10</sup> Siehe die vorläufige Stellungnahme des EDSB „Privatsphäre und Wettbewerbsfähigkeit im Zeitalter von „Big Data“: das Zusammenspiel zwischen Datenschutz, Wettbewerbsrecht und Verbraucherschutz in der digitalen Wirtschaft“, März 2014, abrufbar unter:

[https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-03-26\\_competition\\_law\\_big\\_data\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-03-26_competition_law_big_data_en.pdf);

Stellungnahme 7/2015, „Bewältigung der Herausforderungen in Verbindung mit Big Data. Ein Ruf nach Transparenz, Benutzerkontrolle, eingebautem Datenschutz und Rechenschaftspflicht“, abrufbar unter:

[https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/15-11-19\\_big\\_data\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/15-11-19_big_data_en.pdf);

und Stellungnahme 8/2016, „Stellungnahme des EDSB zur kohärenten Durchsetzung von Grundrechten im Zeitalter von Big Data“, abrufbar unter:

[https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-09-23\\_bigdata\\_opinion\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/16-09-23_bigdata_opinion_en.pdf).

<sup>11</sup> Strategie des EDSB 2020–2024 „Shaping a Safer Digital Future: a new Strategy for a new decade“ („Eine sicherere digitale Zukunft gestalten: eine neue Strategie für ein neues Jahrzehnt“), abrufbar unter:

[https://edps.europa.eu/press-publications/publications/strategy/shaping-safer-digital-future\\_en](https://edps.europa.eu/press-publications/publications/strategy/shaping-safer-digital-future_en)

<sup>12</sup> Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für die Kreditwürdigkeitsprüfung und -überwachung EBA/GL/2020/06, 29. Mai 2020, S. 71, Anhang 2, abrufbar unter:

<https://www.eba.europa.eu/regulation-and-policy/credit-risk/guidelines-on-loan-origination-and-monitoring>.

<sup>13</sup> Zu einem Beispiel für personenbezogene Daten, die für die Beschreibung der Zahlungsfähigkeit als unangemessen erachtet werden, siehe z. B. die Entscheidung des finnischen Datenschutzbeauftragten, zusammengefasst unter:

[https://edpb.europa.eu/news/national-news/2019/data-protection-ombudsman-ordered-svea-ekonomi-correct-its-practices\\_en](https://edpb.europa.eu/news/national-news/2019/data-protection-ombudsman-ordered-svea-ekonomi-correct-its-practices_en).

<sup>14</sup> Siehe auch den EBA-Bericht über Big Data und Advanced Analytics, Januar 2020, Automated Credit Scoring, S. 20, „Die gängigsten ML-Methoden zur Bewertung von Kreditanträgen sind Regression, Entscheidungsbäume und statistische Analysen, um anhand begrenzter Mengen strukturierter Daten ein Kredit scoring zu generieren. Da jedoch immer mehr Daten zur Verfügung stehen, greifen die Institute zunehmend auf zusätzliche, unstrukturierte und halbstrukturierte Datenquellen zu, unter anderem auf Aktivitäten in den sozialen Medien, auf die Nutzung von Mobiltelefonen und auf die Kommunikation mit Textnachrichten, um einen genaueren Überblick über die Kreditwürdigkeit zu erhalten.“

Der Bericht ist abrufbar unter:

[https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/Final%20Report%20on%20Big%20Data%20and%20Advanced%20Analytics.pdf](https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Final%20Report%20on%20Big%20Data%20and%20Advanced%20Analytics.pdf)

---

<sup>15</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Bewertung der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge, SWD(2020)254 final, S. 37. Siehe auch S. 62-63: „Der Europäische Verbraucherverband BEUC und die Nutzergruppe Finanzdienstleistungen (FSUG) haben beispielsweise Bedenken hinsichtlich der neuen Arten personenbezogener Daten (z. B. digitale Fußabdrücke oder Daten sozialer Netzwerke) geäußert, die online (insbesondere von neuen Arten von Anbietern wie z. B. bestimmten Finanztechnologie-Anbietern von Online-Krediten oder Crowdfunding-Plattformen) zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern erhoben werden, sowie hinsichtlich der Auswirkungen, die dies insbesondere auf schutzbedürftige Verbraucher und ihren Zugang zu Krediten haben könnte.“

Siehe ferner Nikita Aggarwal, „The norms of algorithmic credit scoring“, (2021) 80(1) Cambridge Law Journal 42-73 (abrufbar unter: [https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract\\_id=3569083](https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3569083)), wo wesentliche Einschränkungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Kreditanbieter gefordert werden und das Verbot der Erhebung und Verarbeitung bestimmter Arten personenbezogener Daten wie gesundheitsbezogener Daten und Daten aus sozialen Medien, die untrennbar mit der Identität und Autonomie der Person verbunden sind, unterstützt wird. Auf Seite 13 stellt der Autor fest: „Das algorithmische Kredit scoring und das breitere Ökosystem der datengesteuerten, algorithmischen Entscheidungsfindung, in der es angesiedelt ist, stellen eine zunehmende Bedrohung für die Privatsphäre der Verbraucher und damit für die Verbraucherautonomie dar. Erstens aufgrund des größeren Spielraums für „objektive“ Schäden, z. B. wenn Verbraucherdaten gehackt und verwendet werden, um sie unter Druck zu setzen, unter anderem durch Identitätsdiebstahl [...]. Zweitens aufgrund des größeren Spielraums für „subjektive“ Schäden, die durch die abschreckende Wirkung ständiger Überwachung und verhaltensbezogenen Profilings verursacht werden, und der eingeschränkten Fähigkeit der Verbraucher, zu verstehen und zu kontrollieren, wie sie betreffende Daten zur Gestaltung ihrer (finanziellen) Identitäten verwendet werden.“

<sup>16</sup> Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Bewertung der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge, SWD(2020) 254 final, S. 36: „Die Verpflichtung, sicherzustellen, dass der Kreditgeber vor Abschluss des Kreditvertrags die Kreditwürdigkeit des Verbrauchers anhand ‚ausreichender Informationen‘ bewertet, wurde in der EU unterschiedlich umgesetzt. Obwohl Artikel 8 vollständig umgesetzt wurde, ist seine praktische Umsetzung von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich, was zu einer vielfältigen Regulierungslandschaft führt, wie eine von der Kommission durchgeführte Bestandsaufnahme der nationalen Konzepte zur Bewertung der Kreditwürdigkeit zeigt. Die meisten Mitgliedstaaten haben detailliertere Informationen festgelegt, die bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit zu berücksichtigen sind. In einigen Mitgliedstaaten ist die Abfrage von Datenbanken für Kreditgeber obligatorisch. Das bedeutet, dass der Umfang und die Kategorien der von den Kreditgebern erhobenen Daten sowie die entsprechenden Vorgehensweisen je nach Mitgliedstaat sehr unterschiedlich ausfallen.“

<sup>17</sup> Siehe hierzu auch Rechtssache 9/56, *Meroni & Co., Industrie Metallurgiche, SpA gegen Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl*, ECLI:EU:C:1958:7, über den möglichen Umfang der Befugnisübertragung.

<sup>18</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, COM(2021) 206 final.

<sup>19</sup> Siehe EDSA, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679, in denen es heißt: „Das Eingreifen einer Person stellt das wichtigste Element dar. Jede Überprüfung muss durch eine Person erfolgen, die zur Änderung der Entscheidung befugt und befähigt ist. Diese Person sollte alle relevanten Daten einschließlich etwaiger zusätzlicher von der betroffenen Person übermittelter Informationen gründlich prüfen“; siehe ferner S. 37 unter „Empfehlungen für bewährte Verfahren“ die Formulierung „mit vereinbarten Fristen zur Überprüfung“.

<sup>20</sup> Siehe Ziffer 21 auf S. 9 der gemeinsamen Stellungnahme des EDSA und des EDSB zum Gesetz über künstliche Intelligenz.

<sup>21</sup> Siehe Ziffer 21 auf S. 9 der gemeinsamen Stellungnahme des EDSA und des EDSB zum Gesetz über Künstliche Intelligenz, wo es weiter heißt: „Selbst wenn die vom Anbieter vorgenommene erste Risikoabschätzung nicht darauf hindeutet, dass es sich um ein Hochrisiko-KI-System im Sinne des Vorschlags handelt, sollte dies eine spätere (differenziertere) Abschätzung (Datenschutz-Folgenabschätzung („DSFA“) nach Artikel 35 DSGVO, Artikel 39 EU-DSVO oder Artikel 27 LED) nicht ausschließen, die vom Nutzer des Systems durchzuführen ist und bei der der Kontext der Nutzung und die spezifische Anwendung berücksichtigt werden.“

<sup>22</sup> In den Leitlinien des EDSA zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679 heißt es auf S. 24: „Automatisierte Entscheidungen, die in Abhängigkeit von personenbezogenen Daten oder persönlichen Eigenschaften zu **unterschiedlichen Preisangeboten** führen, könnten ebenfalls erheblich beeinträchtigen, wenn beispielsweise bestimmte Personen aufgrund übermäßig hoher Preise von bestimmten Waren oder Dienstleistungen ausgeschlossen werden.“ Ein anderes Beispiel für Entscheidungen mit erheblichen Auswirkungen sind „Entscheidungen, die sich auf die finanzielle Lage einer Person auswirken, beispielsweise ihre **Kreditwürdigkeit**“.

<sup>23</sup> Artikel 19 des Vorschlags: „1. Jeder Mitgliedstaat stellt im Falle **grenzüberschreitender Kredite** sicher, dass Kreditgeber und Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten Zugang zu den Datenbanken haben, die in seinem Hoheitsgebiet für die Prüfung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern verwendet werden. Die Bedingungen für den Zugang zu diesen Datenbanken müssen frei von Diskriminierung sein.

2. Absatz 1 gilt sowohl für öffentliche als auch für private Datenbanken.

3. Die in Absatz 1 genannten Datenbanken müssen zumindest Informationen über Zahlungsrückstände der Verbraucher enthalten.

---

4. Für den Fall, dass ein Kreditantrag aufgrund einer Abfrage einer in Absatz 1 genannten Datenbank abgelehnt wird, schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen den Verbraucher unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis dieser Abfrage und über die Angaben in der betreffenden Datenbank unterrichtet.“

<sup>24</sup> „(49) Zur Bewertung der Kreditsituation des Verbrauchers sollte der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen auch **Kreditdatenbanken konsultieren**; aufgrund der rechtlichen und sachlichen Umstände können sich derartige Konsultationen im Umfang unterscheiden. Damit der Wettbewerb zwischen Kreditgebern oder Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen nicht verzerrt wird, sollte ihnen der Zugang zu privaten oder öffentlichen Datenbanken betreffend Verbraucher in einem Mitgliedstaat, in dem sie nicht niedergelassen sind, unter Bedingungen gewährt werden, die keine Diskriminierung gegenüber den Kreditgebern oder Anbietern von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dieses Mitgliedstaats darstellen. Die Mitgliedstaaten sollten den **grenzüberschreitenden Zugang zu privaten oder öffentlichen Datenbanken im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates erleichtern**. Um die Gegenseitigkeit zu verbessern, sollten Kreditdatenbanken im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht zumindest Informationen über Zahlungsrückstände der Verbraucher enthalten. (50) Wird eine Entscheidung, mit der ein Kreditantrag abgelehnt wird, auf die Abfrage einer Kreditdatenbank gestützt, so sollte der Kreditgeber oder der Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen den Verbraucher darüber und über die in der konsultierten Datenbank über ihn erhaltenen Informationen unterrichten.“

<sup>25</sup> In die gleiche Richtung geht auch die Stellungnahme des EDSB zu Wohnimmobilienkreditverträgen vom 25. Juli 2011, Ziffer 14: (Hervorhebung hinzugefügt): „Der EDSB schlägt daher einige Änderungen am Text der Richtlinie vor, um die oben genannten Unzulänglichkeiten anzugehen. Jeder Zugang zur Datenbank sollte folgenden Bedingungen unterliegen, die in den Text von Artikel 16 aufgenommen werden sollten: i) Festlegung der Kriterien für die Grundlage, auf der Kreditgeber und Kreditvermittler Zugang zu den Datenbanken haben, insbesondere Klarstellung, ob nur Kreditgeber oder Kreditvermittler, die einen Vertrag mit dem Verbraucher geschlossen haben bzw. vom Verbraucher ersucht werden, Schritte zum Abschluss eines Vertrags mit ihm zu unternehmen, Zugang zu seinen Daten haben können; ii) Verpflichtung, **dem Verbraucher vorher mitzuteilen, dass ein bestimmter Kreditgeber oder Kreditvermittler die Absicht hat, auf seine personenbezogenen Daten in der Datenbank zuzugreifen**; iii) Verpflichtung, gleichzeitig den Verbraucher auf sein Recht auf Zugang, Berichtigung, Sperrung und Löschung der in der Datenbank enthaltenen Daten gemäß der Grundsätze von Richtlinie 95/46/EG hinzuweisen.“

Die Stellungnahme ist abrufbar unter: [https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/11-07-25\\_credit\\_agreements\\_en.pdf](https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/11-07-25_credit_agreements_en.pdf)

In der Hypothekarkredit-Richtlinie (Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. L 60 vom 28.2.2014, S. 34, heißt es in Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe b: „[ Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass] b) der Kreditgeber **den Verbraucher im Einklang mit Artikel 10 der Richtlinie 95/46/EG vorab darüber informiert, dass eine Datenbankabfrage vorgenommen wird**“.

<sup>26</sup> Siehe Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen „Evaluation of Directive on credit contract for consumers“ (Bewertung der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge), SWD(2020) 254 final, insbesondere S. 39 und 40: „Obwohl nur wenige Mitgliedstaaten unterschiedliche Anforderungen an ausländische Anbieter meldeten, verwiesen Branchenvertreter ausdrücklich auf die **unterschiedlichen Anforderungen für den Zugang zu Kreditdatenbanken in anderen Mitgliedstaaten oder auf die Unterschiede beim Inhalt solcher Datenbanken als eines der Haupthindernisse für den Zugang zu Informationen, die für die Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen für ausländische Verbraucher benötigt werden**.“

Da in der Richtlinie Natur, Umfang, Art und Bandbreite der in den Datenbanken enthaltenen Daten nicht festgelegt wurden, unterscheiden sich diese von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat erheblich, was den wirksamen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten behindert. Diese mangelnde Einheitlichkeit der Daten kann auch ein unvollständiges Bild des Verbrauchers vermitteln, das Kreditgeber daran hindern kann, eine solide Kreditwürdigkeitsprüfung durchzuführen.

Tatsächlich können diese Datenbanken nur negative Daten enthalten (z. B. in Frankreich, wo das öffentliche Register nur Daten über Zahlungsrückstände oder einen Antrag bei der Schuldnerberatung enthält) oder in den meisten Fällen sowohl negative als auch positive Daten (z. B. zu laufenden finanziellen Verpflichtungen).

Bestimmte Kreditanbieter und Kreditregister drängen ferner zunehmend darauf, „nicht traditionelle Daten“ (wie Daten aus GPS, sozialen Medien, Webrowsing) in diese Datenbank aufzunehmen. Der Mehrwert solcher Daten, ihre Verhältnismäßigkeit und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften werden jedoch beispielsweise von Verbraucherorganisationen infrage gestellt (siehe EQ4).“

<sup>27</sup> Artikel 12 des Vorschlags: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kreditgeber und gegebenenfalls Kreditvermittler und Anbieter von Crowdfunding-Kreditdienstleistungen dem Verbraucher zu den angebotenen Kreditverträgen oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen und etwaigen Nebenleistungen angemessene Erläuterungen geben, anhand derer der Verbraucher beurteilen kann, ob die angebotenen Kreditverträge oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen und die Nebenleistungen seinen Bedürfnissen und seiner finanziellen Situation entsprechen. Die Erläuterungen umfassen Folgendes: a) die Informationen nach den Artikeln 10, 11 und 38; b) die wesentlichen Merkmale des angebotenen Kreditvertrags, der angebotenen Crowdfunding-Kreditdienstleistungen oder Nebenleistungen;“

- 
- c) die besonderen Folgen, die sich aus den angebotenen Produkten für den Verbraucher ergeben können, einschließlich der Konsequenzen bei Zahlungsverzug oder Zahlungsausfall des Verbrauchers;
- d) wenn Nebenleistungen mit einem Kreditvertrag oder Crowdfunding-Kreditdienstleistungen gebündelt werden, ob jeder einzelne Bestandteil des Pakets einzeln beendet werden kann, und welche Folgen dies für den Verbraucher hätte.
2. Die Mitgliedstaaten können die Art und Weise der Erläuterungen nach Absatz 1 sowie deren Umfang anpassen an:
- (a) die Umstände der Situation, in der der Kredit angeboten wird;
- (b) die Person, der der Kredit angeboten wird;
- (c) die Art des angebotenen Kredits.“

<sup>28</sup> Siehe die (vom EDSA gebilligten) Leitlinien der Artikel 29-Datenschutzgruppe zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679, S. 27, zur Verpflichtung des Verantwortlichen (in diesem Fall des Kreditgebers), **aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik** (bei der Verarbeitung personenbezogener Daten) bereitzustellen: „Durch die Zunahme und Komplexität des maschinellen Lernens kann es schwierig sein, die Funktionsweise einer automatisierten Entscheidungsfindung oder Profiling zu verstehen. Der Verantwortliche sollte daher einfache Möglichkeiten finden, die betroffene Person über die der Entscheidungsfindung zugrunde liegenden Überlegungen bzw. Kriterien zu informieren. Die DSGVO verpflichtet den Verantwortlichen zur Übermittlung **aussagekräftiger Informationen über die involvierte Logik, nicht unbeding**t zu einer **ausführlichen Erläuterung der verwendeten Algorithmen oder zur Offenlegung des gesamten Algorithmus**. Die zur Verfügung gestellten Informationen sollten jedoch so umfassend sein, dass die betroffene Person die Gründe für die Entscheidung nachvollziehen kann. Beispiel: Ein Verantwortlicher nutzt die Bonitätseinschätzung zu einer Person zur Bewertung und Ablehnung ihres Kreditantrags. Die Einschätzung kann dabei von einer Kreditauskunftei stammen oder direkt anhand von beim Verantwortlichen gespeicherten Informationen berechnet worden sein. Unabhängig von der Quelle (die Informationen über die Quelle müssen der betroffenen Person gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe f übermittelt werden, wenn die personenbezogenen Daten nicht von ihr selbst zur Verfügung gestellt wurden), muss der Verantwortliche in der Lage sein, sofern er sich auf diese Einschätzung stützt, der betroffenen Person diese und die zugrunde liegenden Überlegungen zu erklären. Der Verantwortliche erläutert, dass er dadurch faire und verantwortungsvolle Entscheidungen bezüglich der Kreditvergabe treffen kann. Er nennt Einzelheiten der **wichtigsten bei der Entscheidungsfindung berücksichtigten Merkmale**, die Quelle dieser Informationen und die Relevanz. Dies könnten z. B. sein: die von der betroffenen Person auf dem Antragsformular zur Verfügung gestellten Informationen; Informationen über ihr bisheriges Kontoverhalten einschließlich etwaiger Zahlungsverzüge und offizielle Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen wie Informationen zu Betrugs- und Insolvenzfällen. Der Verantwortliche stellt auch Informationen zur Verfügung, um der betroffenen Person mitzuteilen, dass die Methoden zur Bonitätseinschätzung regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie fair, effektiv und unabhängig sind. Der Verantwortliche teilt der betroffenen Person gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 3 Kontaktdaten mit, damit sie die Überprüfung des abgelehnten Kreditantrags beantragen kann.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Es sei ferner daran erinnert, dass in den EDSA **Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling** auch die Bedeutung der **Transparenz (eng verflochten mit dem Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben)** gegenüber der betroffenen Person unter anderem in Bezug auf **Überbrückungsdarlehen (kurzfristige hochpreisige Kredite)** unterstrichen wird: „Zudem muss die Verarbeitung **nach Treu und Glauben und transparent** erfolgen. Bei Profiling kann es zu Ungerechtigkeit und Diskriminierung kommen, wenn beispielsweise bestimmten Personen der Zugang zu Arbeitsplätzen, Krediten oder Versicherungen verwehrt wird oder ihnen extrem riskante oder kostspielige Finanzprodukte angeboten werden. Anhand des folgenden Beispiels, das die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen würde, wird ersichtlich, inwiefern es mit unfairem Profiling möglich ist, bestimmten Verbrauchern **weniger attraktive Angebote** zu unterbreiten als anderen. Beispiel: Ein Datenbroker verkauft Verbraucherprofile an Finanzunternehmen, ohne dass die Verbraucher einwilligen oder wissen, welche Daten davon betroffen sind. Bei diesen Profilen werden die Verbraucher in Kategorien eingeteilt (wie zum Beispiel „lebt auf dem Land und kommt knapp über die Runden“, „ums Überleben kämpfender Angehöriger einer ethnischen Minderheit in zweitklassiger Stadt“, „Schwerer Start: jung und alleinerziehend“) oder mit Punkten „bewertet“, wobei deren finanzielle Schwäche im Mittelpunkt steht. Die Finanzunternehmen bieten diesen Verbrauchern dann Überbrückungsdarlehen und andere eher ungewöhnliche Finanzdienstleistungen an (hochpreisige Darlehen und andere finanziell riskante Produkte).“

Zu automatisierter Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit Systemen künstlicher Intelligenz und Transparenz siehe unter anderem: Ostmann, F., und Dorobantu C., (2021), „AI in financial services. The Alan Turing Institute“, abrufbar unter:

<https://doi.org/10.5281/zenodo.4916041>

<sup>29</sup> Erwägungsgrund 25: „Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta) anerkannt wurden. Mit dieser Richtlinie wird insbesondere die Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten, das Eigentumsrecht, das Diskriminierungsverbot, den Schutz des Familien- und Berufslebens und den Schutz der Verbraucher gemäß der Charta der Grundrechte gewährleistet.“

<sup>30</sup> Siehe (die vom EDSA gebilligten) Leitlinien der Artikel 29-Datenschutzgruppe zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und zur Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, WP 248 Rev. 01, in denen auf S. 10 „Bewerten oder Einstufen“ als eines der neun Kriterien

---

zur Beantwortung der Frage aufgeführt wird, ob eine Verarbeitung „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, und in diesem Zusammenhang das folgende Beispiel angeführt wird: „ein Finanzinstitut, das eine von Kreditauskunfteien betriebene Datenbank... nach seinen Kunden durchsucht“.

<sup>31</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, 2021/0106 (COD).

<sup>32</sup> Siehe Anhang III Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzes über künstliche Intelligenz.

<sup>33</sup> Eine Klärung des Verhältnisses zwischen dem Vorschlag und dem Gesetz über künstliche Intelligenz ist auch aufgrund der weit gefassten Definition des Begriffs „System künstlicher Intelligenz“ in Artikel 3 Buchstabe a des Gesetzes über künstliche Intelligenz erforderlich: „*System der künstlichen Intelligenz*“ (KI-System) bezeichnet eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren.“ Eine solche weit gefasste Definition würde in den meisten Fällen auf „algorithmische Bewertungen“ einschließlich Bewertungen der Kreditwürdigkeit zutreffen.

<sup>34</sup> Gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB 5/2021 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, 18. Juni 2021, abrufbar unter: [https://edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb-edps\\_joint\\_opinion\\_ai\\_regulation\\_en.pdf](https://edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb-edps_joint_opinion_ai_regulation_en.pdf)

<sup>35</sup> Siehe Nummer 23 der Gemeinsamen Stellungnahme 5/2021 des EDSA und des EDSB: „[...] Allerdings sollte die Einhaltung der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Anforderungen (einschließlich derjenigen über den Schutz personenbezogener Daten) Voraussetzung für die Zulassung als mit CE-Kennzeichnung versehenes Produkt für den europäischen Markt sein. Der EDSA und der EDSB empfehlen deshalb, das Erfordernis, die Einhaltung der DSGVO und der EU-DSVO sicherzustellen, in Titel III Kapitel 2 des Vorschlags aufzunehmen. Die Einhaltung dieser Anforderungen sollte gemäß dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht vor der CE-Kennzeichnung (durch Dritte) überprüft werden.“

<sup>36</sup> Siehe auch die Ziffern 36-37 der gemeinsamen Stellungnahme 5/2021 des EDSA und des EDSB.

<sup>37</sup> Siehe die Ziffern 36-37 der gemeinsamen Stellungnahme 5/2021 des EDSA und des EDSB.

<sup>38</sup> Siehe Ziffer 76 der gemeinsamen Stellungnahme 5/2021 des EDSA und des EDSB: „Es ist unklar, in welchem Verhältnis der Vorschlag zum Datenschutzrecht sowohl der Union als auch der Mitgliedstaaten steht, das für die in den einzelnen „Bereichen“ in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme gilt. Im Hinblick darauf, dass Hochrisiko-KI-Systeme in hohem Maße in die Grundrechte auf den Schutz der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten eingreifen können und es erforderlich ist, ein hohes Maß an Vertrauen in KI-Systeme sicherzustellen, sollten insbesondere die Grundsätze der Datenminimierung und des Datenschutzes durch Technik als einer der Aspekte in den Vorschlag aufgenommen werden, die zu berücksichtigen sind, bevor eine CE-Kennzeichnung erlangt wird.“

EDSA und EDSB empfehlen deshalb eine Änderung des Vorschlags dahingehend, dass das Verhältnis zwischen den aufgrund der genannten Verordnung erteilten Bescheinigungen sowie Datenschutzzertifizierungen, -siegeln und -prüfzeichen klargestellt wird. Letztlich sollten die Datenschutzbehörden auch bei der Ausarbeitung und Festlegung harmonisierter Normen und gemeinsamer Spezifikationen mitwirken.“

Siehe auch die Zusammenfassung auf S. 3: „Dem im Vorschlag umrissenen Zertifizierungssystem fehlt die klare Bezugnahme auf das Datenschutzrecht der Union sowie das für jeden „Bereich“ von Hochrisiko-KI-Systemen geltende sonstige Recht der Union und der Mitgliedstaaten; des Weiteren berücksichtigt es nicht die Grundsätze der Datenminimierung und des Datenschutzes durch Technik als einen der für die Erlangung der CE-Kennzeichnung zu berücksichtigenden Aspekte. EDSA und EDSB empfehlen deshalb eine Änderung des Vorschlags dahingehend, dass das Verhältnis zwischen den aufgrund der genannten Verordnung erteilten Bescheinigungen sowie den Datenschutzzertifizierungen, -siegeln und -prüfzeichen klargestellt wird. Letztlich sollten die Datenschutzbehörden auch bei der Ausarbeitung und Festlegung harmonisierter Normen und gemeinsamer Spezifikationen mitwirken.“